

Tarifbeschäftigte, die in den
sog. „Datenverarbeitungstarifvertrag“
eingruppiert sind

Ergänzung der Entgeltordnung zum TV-L um Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Bereich Informationstechnik

Schreiben vom 22.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsschreiben hatte ich Sie darüber informiert, dass die neue Entgeltordnung zum TV-L zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wobei zunächst die Regelungen für die in den bisherigen sog. „Datenverarbeitungstarifvertrag“ eingruppierten Beschäftigten noch nicht enthalten waren. Die abschließenden Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu einer Nachfolgeregelung (Informationstechnik) für diesen Personenkreis wurden mit dem 5. Änderungsvertrag zum TV-L und TVÜ-L abgeschlossen. Die Tarifvertragstexte können Sie einsehen unter <http://www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html>.

Ausweislich Ihrer Personalakte gehören Sie dem o.g. Personenkreis an. Bezüglich der allgemeinen Regelungen zu Ihrer Eingruppierung verweise ich auf die Ausführungen in meinem o.g. Bezugsschreiben, siehe Intranet. **Eine Neufestsetzung Ihrer Eingruppierung findet nur unter der folgenden Voraussetzung statt:**

Ergibt sich nach der Entgeltordnung für die Dauer der **unverändert auszuübenden Tätigkeit** eine höhere Entgeltgruppe als die bisherige, werden die Beschäftigten auf **eigenen Antrag** hin in die neue Entgeltgruppe übergeleitet. **Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers hierzu besteht nicht.** Das Personaldezernat stellt den Beschäftigten auf deren schriftliche Anforderung hin die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Informationen zur Verfügung. **Für die Anforderung steht im Intranet ein entsprechender Vordruck zur Verfügung.** Bitte nutzen Sie nur diesen Vordruck für Ihren Antrag, da nur so eine geordnete Beantwortung aller Anfragen sichergestellt werden kann. Auf der Grundlage dieser Informationen entscheidet jede/r Beschäftigte selbst, ob ein Wechsel in die neue Eingruppierung auf Antrag sinnvoll ist.

Ein Antrag auf Überleitung in die Entgeltgruppe bei unveränderter Tätigkeit ist **bis zum 31.08.2013** zu stellen. Der Antrag bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung, also auf den 01.01.2012. Auch hierzu steht ein entsprechender Vordruck im Intranet zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass die Antragstellung bindend ist, auch wenn sie zu einem ungünstigen finanziellen Ergebnis führt. Ich empfehle Ihnen daher, vor einer evtl. beabsichtigten Antragstellung Kontakt mit dem Personaldezernat aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß



Henkemeier